

**Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 31.08. 2006

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2007 S.83

Änderungen: §§ 20, 21 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 17. August 2010
(Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 118)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M.-V. S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerberinnen und -bewerbern
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerberinnen und -bewerbern
- § 5 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Rücktritt vom Verfahren
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Gesamtbeurteilung der Dissertation
- § 12 Ablehnung der Dissertation
- § 13 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Prüfungsgebiete
- § 16 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 23 Vollziehung der Promotion
- § 24 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

- (1) Die Theologische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Die Promotion setzt eine von der Theologischen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete mündliche Prüfung und eine bestandene Disputation.
- (3) Die Dissertation muss die Fähigkeit der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden zu selbständiger theologischer Forschung bezeugen.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand zu zeigen, dass sie beziehungsweise er ein gründliches theologisches Wissen erworben hat und theologische Probleme selbständig beurteilen und einordnen kann.
- (5) In der Disputation soll die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand zeigen, dass sie beziehungsweise er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) An der Theologischen Fakultät besteht ein ständiger Promotionsausschuss. Er setzt sich aus allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Theologischen Fakultät sowie den übrigen promovierten Mitgliedern des Fakultätsrates zusammen.
- (2) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan führt im Promotionsausschuss den Vorsitz.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der beziehungsweise des Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen zum Ablauf des Verfahrens generell der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerberinnen und -bewerbern

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen des Ersten Theologischen Examens oder der Diplomprüfung Theologie oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit evangelischer Religion als Prüfungsfach oder den Nachweis eines den vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren qualifizierten

Masterabschlusses mit mindestens dem Prädikat „gut“ an einer wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland voraus.

(2) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber soll von einem Mitglied der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuerin beziehungsweise Betreuer) als Doktorandin beziehungsweise Doktorand angenommen worden sein. Als Betreuerin beziehungsweise Betreuer kommen in Betracht: Universitätsprofessorinnen und –professoren, Honorarprofessorinnen und –professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät. Betreuerin beziehungsweise Betreuer kann auch eine beziehungsweise ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichtete(r) und in den Ruhestand versetzte(r) Professorin beziehungsweise Professor der Theologie sein. Im Falle der Annahme teilt die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer dem Dekanat schriftlich den Namen der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Dekanin beziehungsweise der Dekan auf Antrag der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden um eine andere Betreuerin beziehungsweise einen anderen Betreuer; ein Anspruch auf eine andere Betreuerin beziehungsweise einen anderen Betreuer besteht nicht.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerberinnen beziehungsweise -bewerbern

(1) Die Zulassung von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern, die ein theologisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus

- a) die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung;
- b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung der Absolventin beziehungsweise des Absolventen eines dem Fachgebiet Theologie verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus

- a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“ sowie Zeugnisse über zwei bestandene Sprachprüfungen (wahlweise Hebraicum, Graecum, Latinum);
- b) ein bis zur Zeit der mündlichen Prüfung mindestens dreisemestriges theologisches Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland;
- c) die Teilnahme an drei Hauptseminaren verschiedener Universitätsprofessorinnen beziehungsweise –professoren, wovon mindestens ein Seminar in einem exegetischen Fach (Altes oder Neues Testament) absolviert sein muss, und die Anfertigung je eines selbständig ausgearbeiteten Referates beziehungsweise einer Seminararbeit; diese Leistungen müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein;

d) die Annahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer (§ 3 Abs. 2) oder durch eine Professorin beziehungsweise einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber erworben hat (außerordentliche Betreuung); § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern, die ein nichttheologisches Hochschulstudium innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus

- a) das Bestehen des nichttheologischen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht;
- b) die durch den bisherigen Studienverlauf der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers und das gewählte Dissertationsthema gerechtfertigte Erwartung neuer theologischer Erkenntnisse;
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- d) die Annahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer (§ 3 Abs. 2).

(4) Wurde die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber von einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer (§ 3 Abs. 2) oder im Falle des Absatzes 2 von einer außerordentlichen Betreuerin beziehungsweise einem außerordentlichen Betreuer (Absatz 2 Buchstabe d) angenommen, gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Wurde die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber von einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer (§ 3 Abs. 2) angenommen, gilt ferner § 3 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 5

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 3 Buchstabe c kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutschkenntnisse der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Promotionsausschuss und mit Zustimmung zuzüglich der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers (§ 3 Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit.

(3) Auch über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 3 Buchstabe c entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher

Mehrheit; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 6 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin beziehungsweise den Dekan der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) fünf Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss im Einverständnis mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer und der Zweitgutachterin beziehungsweise dem Zweitgutachter vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber kann andere von ihr beziehungsweise ihm verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen;
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Versicherung darüber, ob und gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nach Einreichung der Dissertation einer der genannten Prüfungen unterzogen oder um diese nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- e) die Angabe der gemäß § 15 für die mündliche Doktorprüfung gewählten Prüfungsgebiete;
- f) dreißig Exemplare der schriftlichen Thesen zur Disputation;
- g) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufs, aus dem sich der Bildungsgang der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ergibt;

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 3 bis 6 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 24 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 24 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Rücktritt vom Verfahren

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit zulässiger Ausübung des Rücktritts endet das Promotionsverfahren.

§ 9

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der als Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) der Theologischen Fakultät zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter für die Dissertation.
- (2) Zur Erstgutachterin beziehungsweise zum Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer zu bestimmen; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann sie beziehungsweise er zur Erstgutachterin beziehungsweise zum Erstgutachter bestimmt werden.
- (3) Die beziehungsweise der zweite oder eine weitere Gutachterin beziehungsweise ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter gehört nicht der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 kann als zweite Gutachterin beziehungsweise als zweiter Gutachter eine Professorin beziehungsweise ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, deren beziehungsweise dessen Abschluss die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend.

Die Zweitgutachterin beziehungsweise der Zweitgutachter wird nach Anhörung der Rektorin beziehungsweise des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

(5) Als Gutachterin beziehungsweise Gutachter kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von drei Monaten - ein begründetes Gutachten mit Benotung über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- non sufficit (nicht genügend).

(2) Die Zweit- beziehungsweise Drittgutachterin beziehungsweise der Zweit- beziehungsweise Drittgutachter kann Einsicht in das Erstgutachten beziehungsweise auch das Zweitgutachten nehmen; Bezugnahmen sind nicht zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss kann das Verfahren der Beurteilung aussetzen, bis die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation in einer von den Gutachtern angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der Promotionsausschuss der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag - auch wiederholt - verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fortfallenden Seiten beizufügen.

(4) Die Dissertation liegt mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat aus, so dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses Gelegenheit zur Einsichtnahme hat. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Promotionsausschuss eine eigene Stellungnahme einzureichen.

§ 11 Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachten überein und gehen bis zum Ende der Umlauffrist (§ 10 Abs. 4) nicht mindestens zwei Stellungnahmen ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus den Bewertungen der Gutachten.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder hat nur eines der Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet oder weichen mindestens zwei Stellungnahmen (§ 10 Abs. 4) zum Nachteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil der

Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachten ab, so entscheidet der Promotionsausschuss. Es ist dazu ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachten um eine Notenstufe voneinander ab, ohne dass ein Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Stellungnahmen (§ 10 Abs. 4) zum Nachteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachten abweichen, wird eine einheitliche Note nicht festgesetzt; § 18 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan teilt der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 10 gewährt.

§ 13

Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden, bestimmt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der als Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) jeweils eine Prüferin beziehungsweise einen Prüfer für die drei Prüfungsgebiete gemäß § 15. Jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer kann nur ein Prüfungsgebiet prüfen. Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer ändern.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 kann als Prüferin beziehungsweise Prüfer eine Professorin beziehungsweise ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erworben hat; Absatz 3 bleibt unberührt. Sie beziehungsweise er wird nach Anhörung der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(3) Als Prüferin beziehungsweise Prüfer kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt, sofern sie beziehungsweise er selbst prüft, die Dekanin beziehungsweise der Dekan, im Übrigen die dienstälteste Universitätsprofessorin beziehungsweise der dienstälteste Universitätsprofessor.

(5) Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer treffen ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Der Promotionsausschuss setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest.
- (2) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Prüferinnen und Prüfer und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden.
- (3) Bleibt eine Doktorandin beziehungsweise ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht sie beziehungsweise er die Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 13 bestellten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen. Sie ist für alle Mitglieder des Promotionsausschusses öffentlich. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand soll in den einzelnen Fächern jeweils dreißig, im Hauptfach sechzig Minuten geprüft werden.
- (5) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird Protokoll geführt. Es ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 15 Prüfungsgebiete

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das theologische Fach, in dem die Dissertation ihren Schwerpunkt hat (Hauptfach) sowie wahlweise auf zwei der folgenden Fächer: Altes Testament, Judentumskunde, Neues Testament, Kirchengeschichte (unter Einschluss von Christlicher Archäologie und Kirchlicher Kunst), Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hat anzugeben, in welchen beiden Fächern sie beziehungsweise er geprüft werden will. In jedem Fall müssen ein exegetisches Fach (Altes oder Neues Testament) sowie Systematische Theologie Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Bei Zweifeln über die fachliche Zuordnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 16 Ergebnis der mündlichen Prüfung

- (1) Nach der mündlichen Prüfung beschließen die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer über das Ergebnis der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung insgesamt. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Abs. 1

entsprechend. Das Ergebnis ist von der Vorsitzenden beziehungsweise vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden in der mündlichen Prüfung insgesamt mit mindestens „rite“ bewertet worden sind. Voraussetzung dafür ist, dass bei den Prüfungen nach § 15 die einzelnen Leistungen mit mindestens „rite“ bewertet worden sind.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Die nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig.

(2) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand teilt der Dekanin beziehungsweise dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob sie beziehungsweise er die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem von der Doktorandin beziehungsweise vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 18

Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bilden die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer eine Gesamtnote. Weicht die Bewertung der Dissertation von dem Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Ist eine einheitliche Note für die Dissertation nicht festgesetzt worden (§ 11 Abs. 3), hat die mündliche Prüfung ein stärkeres Gewicht.

(2) Die Gesamtnote wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgelegt. Sie wird der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden nach bestandener Disputation mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 19

Öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)

(1) Innerhalb von vier Wochen nach bestandener mündlicher Prüfung hat die öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation) stattzufinden. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erläutert zu diesem Zweck anhand der Thesen (§ 6 Abs. 1 Buchstabe f) die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen.

(2) Die Einladung zur Vorstellung der Dissertation erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(3) Die Vorstellung leitet die Dekanin beziehungsweise der Dekan oder eine von ihm benannte Person, die als Betreuerin beziehungsweise als Betreuer (§ 3 Abs. 2) in Betracht kommt. Zeit und Ort der Vorstellung sind rechtzeitig durch Aushang im Gebäude der Fakultät bekannt zu machen.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von 4 Wochen einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Mit der Mitteilung des Ergebnisses der bestandenen oder der erneut nicht bestandenen Disputation gegenüber dem Doktoranden ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

(5) § 14 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 16 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach erfolgreich bestandem Verfahren hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Theologische Fakultät abzuliefern. Dem Druck hat eine Fassung zugrunde zu liegen, die von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan nach Zustimmung der Erstgutachterin beziehungsweise des Erstgutachters und im Benehmen mit der Zweitgutachterin beziehungsweise dem Zweitgutachter genehmigt wurde. Wird die Frist versäumt, so verliert die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Frist angemessen verlängern. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Hochdruck oder im Fotooffsetdruck im Format DIN A 5 hergestellt sind: zehn Exemplare,
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 150 Stück gewährleistet ist: fünf Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabsetzen.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Theologie der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Dekanin beziehungsweise des Dekans und die Erst- und Zweitgutachterinnen beziehungsweise -gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 21

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 20 kann die elektronische Veröffentlichung der Dissertation gewählt werden.
- (2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn
- a) die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand eine elektronische Version auf einem Datenträger in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt;
 - b) die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt / Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und sie beziehungsweise er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht;
 - c) der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt.
- (3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 20 Absatz 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 20 Absatz 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 20 Absatz 3) gelten entsprechend.
- (4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 23 Absatz 1 Satz 3) stattfand, sofern die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihr beziehungsweise ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.
- (5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührenordnung bleibt vorbehalten.
- (6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 4 zu gewähren.

§ 23 Vollziehung der Promotion

(1) Hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin beziehungsweise des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem beziehungsweise der hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin beziehungsweise dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 24 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Promovierte beziehungsweise der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie beziehungsweise er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen außer der Mehrheit des Promotionsausschusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Theologischen Fakultät angehörenden Universitätsprofessorinnen beziehungsweise -professoren.

§ 25 Ehrenpromotion

(1) Die Theologische Fakultät kann den Grad und die Würde einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Theologie honoris causa wegen hervorragender Leistungen für die Theologie oder auf einem für die Theologie relevanten Gebiet verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessorinnen beziehungsweise -professoren sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 26 Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss der Theologischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung der Jubilarin beziehungsweise des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Fakultät nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugeht.

(2) Auf Antrag findet diese Promotionsordnung auch Anwendung auf Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden sind, sofern deren Dissertation noch nicht begutachtet und bewertet worden ist. Der Antrag ist von der Doktorandin beziehungsweise vom Doktoranden schriftlich an die Dekanin beziehungsweise den Dekan der Theologischen Fakultät zu richten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 29. Januar 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16.08.2006 und der Genehmigung des Rektors vom 31.08.2006.

Greifswald, den 31.08.2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S.83